

Persönlichkeits- und Medienrecht

Zulässige Bebilderung einer Verdachtsberichterstattung im Wirecard-Skandal

GG Art. 1 I 1, 2 I, 5 I 2; BGB §§ 823, 1004 I 2; KUG §§ 22, 23; DS-GVO Art. 85 II

Bei der Prüfung, ob eine Verdachtsberichterstattung eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellt, kann die Unschuldsvermutung zugunsten des Betroffenen bei Ereignissen von überragendem öffentlichem Interesse schon im Ermittlungsverfahren an Bedeutung verlieren, insbesondere, wenn der Betroffene zuvor ein Geständnis abgelegt und sich öffentlich zu den Vorwürfen eingelassen hat. (Leitsatz des Verfassers)

BGH, Urt. v. 27.5.2025 – VI ZR 337/22, GRUR-RS 2025, 16473 – Wirecard-Skandal

Sachverhalt

Der Kläger, ehemaliger Leiter einer Wirecard-Tochter und seit 2013 von Dubai aus für das Drittpartnergeschäft des Unternehmens zuständig, stellte sich Mitte 2020 nach Bekanntwerden erheblicher Bilanzunregelmäßigkeiten der Staatsanwaltschaft München, um sich seiner individuellen Verantwortung zu stellen. Er fungiert seither als Kronzeuge im Wirecard-Prozess. Das von ihm verantwortete Unternehmen war für 1,1 Milliarden EUR der erfundenen Bilanzsumme von 1,9 Milliarden EUR verantwortlich. Am 19.11.2020 trat er, aus der Untersuchungshaft zugeschaltet, vor dem Wirecard-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags als Zeuge auf. Dort entschuldigte er sich öffentlich bei den Geschädigten des Skandals. Am 21.11.2020 berichtete das zum Verlag der Beklagten gehörende Magazin DER SPIEGEL in einem Artikel ausführlich über die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft gegenüber mehreren namentlich erwähnten Ex-Managern des Finanzdienstleisters. Die Berichterstattung war ua mit einem Bild des tatverdächtigen Klägers illustriert, darunter war die Bildunterschrift „Topmanager Bellenhaus 2006: So etwas wie ein Höllenhund“ zu lesen.

Das LG München I untersagte der Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung unter Angabe von Namen und Bild identifizierend über den Kläger zu berichten. Auf die Berufung der Beklagten hob das OLG München (GRUR-RS 2022, 61260) das Verbot der identifizierenden Wortberichterstattung unter Angabe des Namens auf, bestätigte jedoch das Verbot der Bildberichterstattung. Im vorliegenden Hauptsacheverfahren begehrte der Kläger erneut ein Verbot der identifizierenden Wort- und Bildberichterstattung. Das LG folgte jedoch der Entscheidung des OLG aus dem Eilverfahren und gestattete der Beklagten die namentliche Nennung des Klägers. Die Berufung der Beklagten gegen das Verbot der Bildberichterstattung wies das OLG (GRUR-RS 2022, 61107 – Wirecard-Manager) zurück. Die Beklagte legte Revision ein.

Entscheidung

Die Revision hat Erfolg. Zwar lag keine Einwilligung des Klägers zur Veröffentlichung seines Bildes vor. Das Portraitfoto sei jedoch ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte (§ 23 I Nr. 1 KUG), da es der Bebilderung einer sachbezogenen Berichterstattung über den Wirecard-Skandal diene – „einer der größten und spektakulärsten Wirtschaftsskandale in der Geschichte der Bundesrepublik“.

Das „überragende öffentliche Interesse“ an der Berichterstattung umfasse auch die Identität und das Aussehen des Klägers, der in dem berichteten Geschehen eine wichtige Rolle innegehabt habe. Zwar überwiege infolge der Unschuldsvermutung oftmals das Recht des Beschuldigten auf Schutz seiner Persönlichkeit. Vorliegend könne sich der Kläger jedoch mit weniger Gewicht auf sein Persönlichkeitsrecht berufen, da er sich selbst als Kronzeuge bei den Ermittlungsbehörden gemeldet sowie sich öffentlich entschuldigt habe und daher eigenständig an die Öffentlichkeit getreten sei. Dabei habe er erkennen müssen, dass dieses Verhalten mediale Aufmerksamkeit erzeugen würde. Die ihn zeigende Abbildung sei zudem kontextneutral, nicht stigmatisierend, und ähnele einem vergleichbaren Foto, welches zuvor mit Einverständnis des Klägers veröffentlicht wurde. Unter diesen Umständen überwiege die durch Art. 5 I GG geschützte Pressefreiheit das Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I, 1 I 1 GG).

Praxishinweis

Der BGH stärkt mit diesem Urteil das Recht der Presse, auch in laufenden Strafverfahren über Beschuldigte identifizierend mit Bild und Namen zu berichten. Bis zu einem erstinstanzlichen Schuldspruch wird „oftmals das Recht des Beschuldigten auf Schutz seiner Persönlichkeit das Interesse an einer identifizierenden Berichterstattung überwiegen“. Aber eine Bildberichterstattung über Beschuldigte scheidet eben „nicht in jedem Fall aus“. Dass eine identifizierende Bildberichterstattung im Rahmen der Verdachtsberichterstattungen über einen Beschuldigten in einem Strafverfahren unter Umständen gerechtfertigt sein kann, haben BGH und BVerfG bereits mehrfach betont (vgl. BGH GRUR 2025, 340 Rn. 25 – Schlagstockeinsatz = GRUR-Prax 2025, 188 [Golz]; BVerfG BeckRS 2009, 32836 Rn. 23). Auch dass die Unschuldsvermutung als persönlichkeitsrechtlich gewichtiges Argument bei Geständnissen hinter dem öffentlichen Informationsinteresse zurückstehen kann, ist keine neue Entwicklung (vgl. BVerfG BeckRS 2012, 49198 Rn. 21). Ähnliche höchstrichterliche Entscheidungen beschäftigten sich zuvor jedoch nur mit identifizierender Bildberichterstattung infolge von Geständnissen im Hauptverfahren (vgl. BVerfG BeckRS 2012, 49198; EGMR BeckRS 2017, 132820 Rn. 51). Der BGH macht in dieser wichtigen Entscheidung nun klar, dass bei Berichterstattung über ein Ereignis von so „überragendem öffentlichen Interesse“, wie dem Wirecard Skandal, der einen Schaden von 3,2 Milliarden EUR verursachte, identifizierend unter Nutzung von Bildnissen der möglichen Täter berichtet werden darf, wenn diese Bilder kontextneutral sind und der Betroffene nicht stigmatisiert wird. Die Entscheidung hat damit eine wichtige Signalwirkung im Rahmen der Verdachtsberichterstattung. Sie ist aber kein Freifahrtschein für Medienunternehmen. Der Wirecard Skandal ist eben – anders als andere Fälle – von höchst überragendem Interesse, weil er auch eine politische Dimension hat, da er „Fragen nach Schwachstellen im bisherigen System der Bilanzkontrolle und Finanzaufsicht, der Mitverantwortung der Aufsichtsbehörden und Wirtschaftsprüfer und der Kenntnis von Mitgliedern der Bundesregierung“ aufwirft, und der Zeuge sich auch noch selbst durch sein Geständnis und eine öffentliche Entschuldigung vor dem Untersuchungsausschuss öffentlich eingelassen hatte. Diese Messlatte für die Presse ist hoch – aber überwindbar. ■

Rechtsanwalt Dr. Ralph Oliver Graef, LL. M. (NYU), Attorney-at-law (New York), GRAEF Rechtsanwälte, Hamburg/Berlin